



# HESSISCHER LANDTAG

14. 10. 2021

## Kleine Anfrage

**Claudia Papst-Dippel (AfD) vom 17.09.2021**

### Corona-Tests

und

### Antwort

**Minister für Soziales und Integration**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Der Zugang zu kostenlosen Corona-Schnelltests wird ab dem 11. Oktober deutlich eingeschränkt. Das geht aus dem Referentenentwurf des Bundesgesundheitsministeriums zur Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 hervor. Dadurch würden laut dem Bundesgesundheitsministeriums so pro eine Mio. Schnelltests bis zu 10 Mio. € für die Durchführung sowie weiter 3,5 Mio. € für Sachkosten gespart.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie gestaltet sich die Kostenübernahme für Personen, die, geimpft oder ungeimpft, potenzielle COVID-19-Symptome aufweisen, wenn nicht direkt eine Testung mittels PCR erfolgt?

Die Testung einer symptomatischen Person ist von der Krankenbehandlung zu Lasten der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung erfasst. Die Bürgertestung nach § 4a Coronavirus-Testverordnung (TestV) bzw. der Testung impfunfähiger und

abgesonderter Personen nach § 4a TestV (neu), BAnz AT 21.09.2021 V1, umfasst nur die Testung asymptomatischer Personen.

Frage 2. Eine Impfpflicht für Schwangere ab dem 2. Schwangerschaftsdrittel sowie von nicht oder unvollständig geimpften Stillenden liegt von Seiten der ständigen Impfkommission (STIKO) seit dem 10.09.2021 vor. Wie sieht in diesem Falle die Kostenübernahme von Tests nach dem 11. Oktober für diesen Personenkreis aus?

Nach der Neuregelung der TestV (BAnz AT 21.09.2021 V1) besteht ein Anspruch auf Testung nach § 4a TestV (neu) nur noch bei impfunfähigen und abgesonderten Personen. Als impfunfähig im Sinne des § 4a TestV (neu) gelten Personen aufgrund des jungen Lebensalters, der Teilnahme an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 oder einer medizinischen Kontraindikation (insbesondere eine Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel). Übergangsfristen sind nach § 4a Nr. 2 und 3 TestV (neu) vorgesehen.

Frage 3. Wie stellt sich die Hessische Landesregierung zu Genesenen, deren positiver PCR-Test bzw. Erkrankungen ohne PCR-Nachweis länger als sechs Monate her ist?

Es wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfragen 20/6166 und 20/6168 verwiesen.

Frage 4. Wie gestaltet sich die Kostenübernahme für Tests bei Kindern unter 12 Jahren?

Nach der Neuregelung der TestV (BAnz AT 21.09.2021 V1) besteht für asymptomatische Personen, die im Zeitpunkt der Testung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet bzw. in den letzten drei Monaten vor der Testung das zwölfte Lebensjahr vollendet haben weiterhin ein Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigen-Test.

Frage 5. Wie gestaltet sich die Kostenübernahme für Tests bei Personen, welche nach dem 11. Oktober 2021 noch nicht ihre 2. Impfung bzw. den Geimpft-Status (15. Tag nach der Zweitimpfung) erreicht haben?

Ein Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigen-Test besteht nach der Neuregelung der TestV (BAnz AT 21.09.2021 V1) für asymptomatische Personen nur unter den bei Frage 2 genannten Fällen.

Frage 6. Wie hoch wird ab dem 11.10.2021 die Anzahl der Testcenter in Hessen sein?

Die zukünftige Anzahl der Teststellen in Hessen ist nicht vorhersehbar. Vermehrte Abmeldungen von Teststellen im Hinblick auf die Listung unter → <https://www.corona-test-hessen.de/> werden derzeit nicht beobachtet.

Wiesbaden, 8. Oktober 2021

In Vertretung:  
**Anne Janz**